AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher

Unterabteilung Agrarrecht

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Betreff:

Festlegung und Kundmachung des Prüfungstermines für die Fischereiaufsichtsprüfung **2025**



| Datum | 07.02.2025 | 10-FIAP-16822/2025-1 | Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte Mag. Julian Trattnig
Telefon 050 536-11405
Fax 050 536-11400
E-Mail abt10.agrarrecht@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

Kundmachung

betreffend die Festlegung des Prüfungstermines für die Ablegung der Fischereiaufsichtsprüfung 2025. Gemäß § 41 Abs. 5 des Kärntner Fischereigesetzes – K-FG, LGBI. Nr. 62/2000, i.d.g.F., wird der Prüfungstermin für die Ablegung der Fischereiaufsichtsprüfung vor der beim Amt der Kärntner Landesregierung eingerichteten Prüfungskommission mit 8., 9. und 10. Juli 2025 festgelegt.

Zum Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (<u>Punkte 1. bis 8.</u>) sind beizubringen:

1. der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung (inkl.Tel.Nr. für ev. Rückfragen)

- 2. die Geburtsurkunde (Kopie);
- 3. der Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie);
- 4. ein ärztliches Zeugnis über die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung der Fischereiaufsicht verbundenen Aufgaben (Original);
- 5. die Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde, dass der Prüfungswerber Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte für das Jahr 2025 ist (Original);
- der geeignete Nachweis, dass der Prüfungswerber während der letzten fünf Jahre <u>durch drei aufeinander</u> <u>folgende Jahre</u> Inhaber einer Jahresfischerkarte eines österreichischen Bundeslandes oder einer gleichartigen Berechtigung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gewesen ist (Original);

Hinweis zu den Punkten 5. und 6.:

In den letzten 5 Jahren (dh. ab dem Jahr 2020) muss eine gültige Jahresfischerkarte durch drei aufeinanderfolgende Jahre gelöst worden sein z.B. 2020/2021/2022 oder 2021/2022/2023 oder 2022/2023/2024 <u>und</u> 2025.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss daher auch bereits die aktuelle Jahresfischerkarte 2025 gelöst sein!

7. der Nachweis über den Besuch des Fachkurses (Kopie);

und nach der Zulassung zur Prüfung per schriftlichem Bescheid der Fischereibehörde

8. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr (auch per Fax oder e-mail) (§ 41 Abs. 6 K-FG)

Zahl:FIAP-16822/2025-1 Seite 2 von 2

Der Antrag und die Beilagen sind gemäß § 14 Gebührengesetz 1957 entsprechend zu vergebühren (Antrag mit € 14,30, Beilagen je Bogen mit € 3,90, jedoch nicht mehr als € 21,80 je Beilage; die Beilagengebühr entfällt, wenn eine Schrift bei einer früheren Verwendung als Beilage bereits vorschriftsmäßig gestempelt wurde oder für sie eine Gebühr nach einer anderen Bestimmung dieses Bundesgesetzes entrichtet wurde oder festzusetzen ist oder mit einem Vermerk gemäß § 13 Abs. 4 versehen ist). Gemäß § 11 Abs. 1 Z. 1 Gebührengesetz 1957 entsteht die Gebührenschuld in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen (das ist der Zulassungsbescheid) zugestellt wird.

Der Prüfungsstoff der Fischereiaufsichtsprüfung umfasst die Gegenstände Gewässerökologie, Fischkunde, Fischhege, Gerätekunde und weidgerechte Ausübung des Fischfanges sowie Kärntner Rechtsvorschriften auf den Gebieten des Fischereirechtes und des Natur- und Tierschutzes, soweit sie Wassertiere betreffen. Die Prüfung ist mündlich abzulegen.

Die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der Höhe von € 55, -- ist vor Antritt zur Fischereiaufsichtsprüfung nachzuweisen. <u>Die Prüfungsgebühr ist daher erst nach Erhalt des Zulassungsbescheides mit beigelegtem</u> Zahlschein und noch vor Antritt zur mündlichen Prüfung einzuzahlen!

Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Fischereiaufsichtsprüfung ist ab Kundmachung

spätestens bis zum 30. Mai 2025

an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrarrecht, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, <u>E-Mail:</u> <u>abt10.agrarrecht@ktn.gv.at</u>, zu richten.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Kärntner Landesregierung. Im Zulassungsbescheid sind der Ort und der genaue Zeitpunkt der Prüfung bekannt zu geben.

<u>Beilage:</u> Antrag auf Zulassung

Für die Kärntner Landesregierung: Mag. Trattnig

Vorname/Zuname					
Adresse					
Tel.Nr. / email-Adresse (WICHTIG!!!)	Datum:				
An das					
Amt der Kärntner Landesregierung					
Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum					
Unterabteilung Agrarrecht					
Mießtaler Straße 1					
9020 Klagenfurt am Wörthersee					
Betr.: Zulassung zur Fischereiaufsichtsprüfung					
Ich ersuche	hiermit	um	die	Zulassung	zur
Fischereiaufsichtsprüfung 2025.					
(Unterschrift)					

Anlagen:

- 1. Geburtsurkunde (Kopie)
- 2. Staatsbürgerschaftsnachweis (Kopie)
- 3. Ärztliches Zeugnis (Original)
- 4. Gültige Jahresfischerkarte (Bestätigung) oder Kopie
- 5. Geeigneter Nachweis als Inhaber einer Jahresfischerkarte während der letzten 5 Jahre durch drei aufeinander folgenden Jahren von der Bezirksverwaltungsbehörde *)
- 6. Kopie der Teilnahmebestätigung des Fachkurses gem. § 41 Abs. 7 K-FG
- *) In den letzten 5 Jahren (dh. ab dem Jahr 2020) muss eine gültige Jahresfischerkarte durch drei aufeinanderfolgende Jahre gelöst worden sein z.B. 2020/2021/2022 oder 2021/2022/2023 oder 2022/2023/2024 und 2025.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss daher auch bereits die aktuelle Jahresfischerkarte 2025 gelöst sein! (Auskünfte: Mag. Julian Trattnig, Tel.Nr. 050 536-11405, email: abt10.agrarrecht@ktn.gv.at)